Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

V.

1.

Verwaltungsvorschriften

zur Verlängerung der

Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule

(AV Veranstaltungen)

Vom 29. Juni 2026

BJF II C 4.4 Bu

Telefon: 90227-5329 oder 90227-5050

Intern 9227-5329

Aufgrund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 09. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung:

I.

Der Geltungszeitraum der Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule (AV Veranstaltungen) vom 17. Januar 2023 (ABl. S. 367) wird unter Inanspruchnahme der Verlängerungsoption gemäß Nummer 5 Absatz 1 Satz 2 mit folgenden Änderungen verlängert:

1. Nummer 3.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

 a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

 „Eine Schülerfahrt darf pro Person in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 höchstens 335, - Euro, in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 höchstens 415, - Euro, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 höchstens 550, - Euro bzw. 750, - Euro für Ski- oder Sprachreisen und in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 höchstens 850, - Euro kosten."

 b) Satz 6 wird wie folgt geändert:

 Der Betrag „1.350, - Euro" wird durch den Betrag „1.450, - Euro" ersetzt.

 c) Es wird ein neuer Satz 7 eingefügt:

 „Eine Schülerfahrt, bestehend aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgänge (Mischfahrt), darf pro Person höchstens 400, - Euro kosten."

 d) Die Sätze 7 fortfolgende werden zu den Sätzen 8 fortfolgende.

2. Nummer 3.6.4. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuschüsse für Schulaustauschfahrten (Anlagen 7 bis 7.2) betragen

- 100,- Euro je Schülerin und Schüler innerhalb Europas (ohne E+ Länder),
- 100,-Euro je Schülerin oder Schüler außerhalb Europas,
- 200,- Euro je Schülerin und Schüler nach Israel (ohne E+ Länder).

Bei Gegenbesuchen können Zuschüsse zu den Programmkosten der Gäste geleistet werden. Der Zuschuss beträgt 50,-Euro je Gastschülerin oder Gastschüler."

3. Nummer 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 01.02.2026 zunächst bis zum 31.01.2029 in Kraft."